

Freisblatt

für Fritzlar-Homburg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Behörden des Kreises

103. Jahrgang

Montag, 8. Juli 1968

Nr. 155

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Fritzlar-Homburg

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung in der Fassung des Gesetzes zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht-jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz) vom 8. 3. 1968 — GVBl. S. 63 — und des Gesetzes über die Zuständigkeit vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel — als höhere Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich“ westlich der Stadt Fritzlar und südöstlich der Ortslage Geismar wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Es wird im Osten zwischen Gartenstraße und Weg Flurstück 152/1 begrenzt durch den Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Fritzlar. Die Grenze verläuft weiter in westlicher Richtung, ca. 50 m entlang des Weges 152/1, Flur 22 und folgt in südwestlicher Richtung dem Weg Flurstück 153. In südöstlicher Richtung verspringend folgt die Begrenzung dann erst der östlichen, dann der südlichen Grenze des Flurstücks 289/82 um im Süden, dem Weg Flurstück 155 folgend, auf die Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Fritzlar und Geismar aufzustoßen. Im Westen folgt die Begrenzung dieser Gemarkungsgrenze in Richtung Nord-Ost bis zum Flurstück 15 in Flur 8 der Gemarkung Geismar. Dann innerhalb des Flurstücks 15 der oberen Kante der Böschung zunächst 290 m weit in nördlicher Richtung, um schließlich der östlichen Abknickung der Böschungsoberkante folgend, auf den Weg Flurstück 96 in Flur 8 der Gemarkung Geismar einzumünden. Die weitere Begrenzung im Norden bilden die Wege Flurstück 96, Gemarkung Geismar, Flurstück 148 und die Gartenstraße Flurstück 201 in Flur 22 der Gemarkung Fritzlar.

(2) Zur Verdeutlichung des Grenzverlaufs ist das Gebiet mit grüner Umrandung in eine Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:2000), die beim

Kreisausschuß des Landkreises Fritzlar-Homburg — Untere Naturschutzbehörde — in Fritzlar hinterlegt ist, eingetragen.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen, als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt aller Art;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen und gegendunüblichen Einfriedigungen von Grundstücken;
- f) die Anlage von Abschüthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand-, oder Lehmgruben;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes;
- h) die Beschädigung der Eckerichswarte (Turm).

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können auf Antrag von der unterzeichneten Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

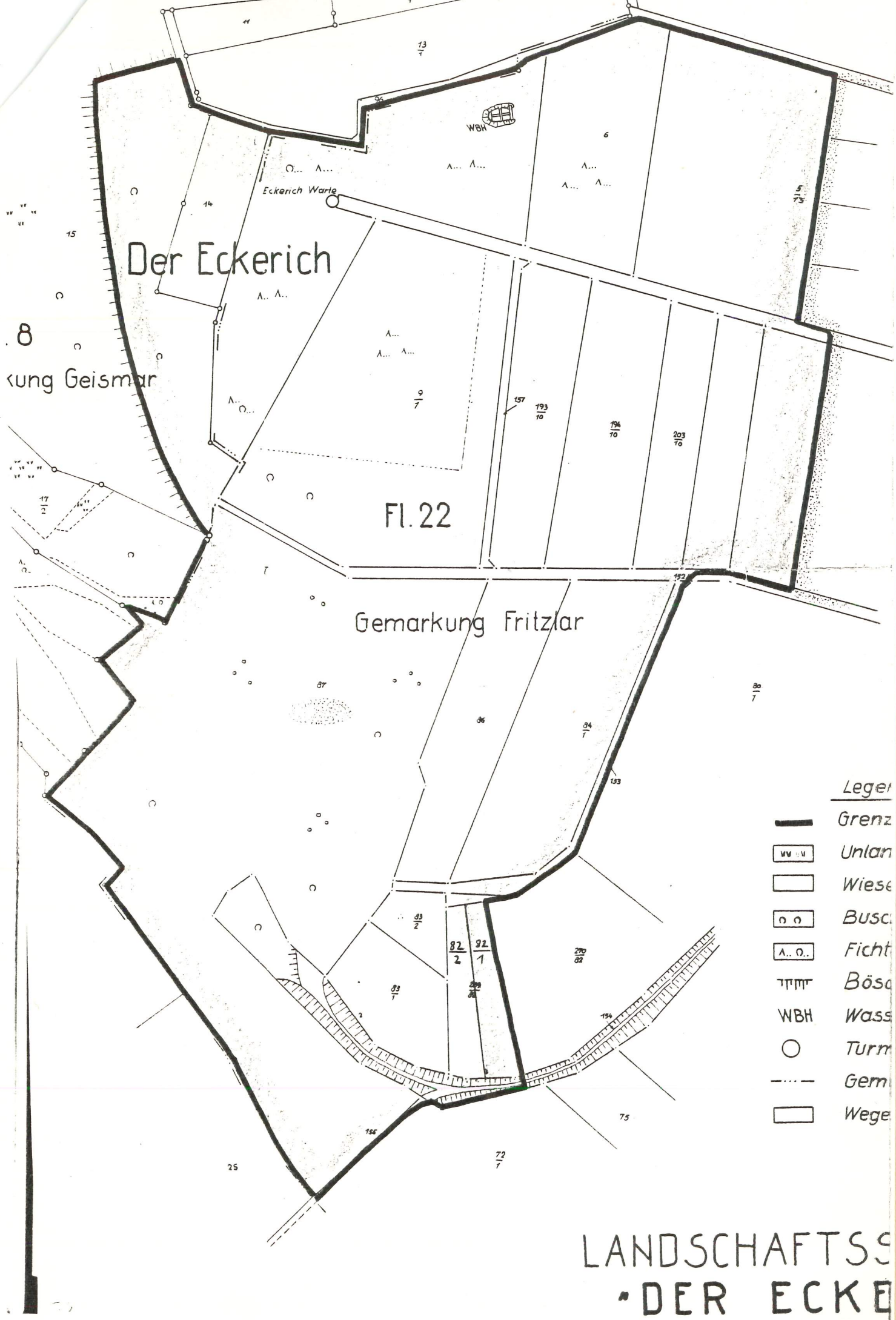
§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil des Kreisblattes für den Kreis Fritzlar-Homburg in Kraft. Fritzlar, den 23. Februar 1968

Der Kreisausschuß
des Landkreises Fritzlar-Homburg
— Untere Naturschutzbehörde —
Franke, Landrat


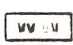

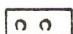
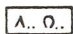







Der Eckerich

8
Gemarkung Geismar

Fl. 22

Gemarkung Fritzlar

- Legende
-  Grenze
 -  Untan
 -  Wiese
 -  Busch
 -  Ficht
 -  Bösch
 -  Wass
 -  Turm
 -  Gemarkung
 -  Wege

LANDSCHAFTSS
DER ECKE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

FRITZLAR-HOMBERGER ALLGEMEINE

Anpassungsverordnung zur Landschaftsschutzverordnung für Landschaftsteile im Kreis Fritzlar-Homburg

a) Eichelskopf vom 12. Juni 1967 in der Gemarkung Homburg, Stadtteil Holzhausen
veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen
Auf Grund der §§ 4, 19 und 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) und des Hess. Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das OWiG und das EGOWiG vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 des Reichsnaturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159), wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel - höhere Naturschutzbehörde - vom 4. März 1971 folgendes verordnet:

Artikel 1
§ 6 der o. a. Verordnung erhält folgende Fassung:
„Ordnungswidrig i. S. des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (1) den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
(2) ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Buchst. h) dieser Verordnung vornimmt.“

Artikel 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Hessischen Allgemeinen - Kreisblatt des Kreises Fritzlar-Homburg - in Kraft.
Fritzlar, den 3. 12. 1973

Der Kreisaußschuß des Landkreises Fritzlar-Homburg - als untere Naturschutzbehörde -
Landrat
gez. Unterschrift

Anpassungsverordnung zu Landschaftsschutzverordnungen für Landschaftsteile im Kreis Fritzlar-Homburg

a) Wartberg vom 19. Januar 1970 in der Gemarkung Niedenstein-Kirchberg / Gudensberg-Gleichen
b) Ziegenköpfchen vom 1. Juli 1970 in der Gemarkung Homburg-Welferode
c) Eckerich vom 23. Februar 1968 in der Gemarkung Fritzlar
veröffentlicht im Kreisblatt des Kreises Fritzlar-Homburg
Auf Grund der §§ 5, 19 und 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) und des Hess. Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das OWiG und das EGOWiG vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 des Reichsnaturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. m. § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom

25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159), wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel - höhere Naturschutzbehörde - vom 4. März 1971 folgendes verordnet:

Artikel 1
§ 5 der o. a. Verordnungen erhält folgende Fassung:
„Ordnungswidrig i. S. des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (1) den Verboten des § 2 dieser Verordnungen zuwiderhandelt,
(2) ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Verordnungen vornimmt.“

Artikel 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Hessischen Allgemeinen - Kreisblatt des Kreises Fritzlar-Homburg - in Kraft.
Fritzlar, den 3. 12. 1973

Landrat
gez. Unterschrift

Anpassungsverordnung zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Fritzlar-Homburg v. 10. 11. 1967, veröffentlicht im Kreisblatt des Kreises Fritzlar-Homburg am 3. Februar 1968

Auf Grund des § 3, des § 12 (1), des § 13 (1), des § 15, des § 16 (1), des § 21 und des § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) und des Hess. Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das OWiG und an das EGOWiG vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598) i. V. mit § 6 (1 u. 2), § 7 (1 bis 4), § 9 und § 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. des § 22 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. m. § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Kassel - höhere Naturschutzbehörde - vom 4. März 1971 folgendes verordnet:

Artikel 1
§ 4 der o. a. Naturdenkmalverordnung erhält folgende Fassung: „(1) Wer vorsätzlich ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung entfernt, zerstört oder verändert, wird gem. § 21 RNG bestraft.
(2) Wer fahrlässig ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung entfernt, zerstört oder verändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 21 a (1) des Reichsnaturschutzgesetzes.
(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der im § 1 dieser VO im einzelnen aufgeführten besonderen Schutzbestimmungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 21 a (3) des Reichsnaturschutzgesetzes.“

Artikel 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Fritzlar-Homburg (Hessische Allgemeine) in Kraft.

Liste der Naturdenkmale:
- siehe nachstehende Liste -
Fritzlar, den 3. 12. 1973

Der Kreisaußschuß des Landkreises Fritzlar-Homburg - als untere Naturschutzbehörde -
Landrat
gez. Unterschrift

Liste der Naturdenkmale:
1. Eichengruppe (8 Eichen), Borken Stadtteil Dillich, 5021 NO, Flur 6,

Flurst. 79/8, Pfarrgemeinde. Links am Ortsausgang nach Neuenhain, kronenweiter Standort der Eichen / 2. 15 Eichen, wie vor. 5021 NO, Flur 3. Flurst. 22/1, Gemeinde, 200 m südöstlich Ortsausgang „Leuthecke“ / 3. 1 Linde, Borken, Stadtteil Lendorf, MBI, Hombg. 4922, Flur 1, Flurst. 9, Eig. Gemeinde, links von d. Straße Lendorf-Lembach (Raifental).

1. 1 Linde, Stadt Fritzlar, Feldgemarkung, MBI, 4821, Fritzlar, Flur 15, Flurst. 173/2, Eig. Stadt, Abzweig, Wildunger Str., großer Lindenweg, rechts hoch 65,20 / 2. 1 Linde, wie vor, MBI, wie vor, Flur 15, Flurst. 173/2, Eig. Stadt, großer Lindenweg, rechts 18, 54, hoch 64,48 / 3. 1 Linde, wie vor, MBI, wie vor, Flur 15, Flurst. 93/1, Eig. Stadt, auf kl. Lindenweg, rechts 18, 10, hoch 64,48 / 4. 4 Ulmen, wie vor, MBI, wie vor, Flur 15, Flurst. 162-163, Eig. Stadt, Kreuzung Siechenrasensteg, Bahn Wabern-Bad Wildungen, rechts 18,72, hoch 65,30 / 5. 8 Linden, wie vor, MBI, wie vor, Flur 16, Flurst. 18, Eig. Hospital, z. Hlg. Geist Fritzlar, an der Siechenrasenkappele rechts 18,81, hoch 65,70, Kapelle / 6. 2 Kastanien, Fritzlar, MBI, wie vor, Flur 1, Flurst. 124/2, Eig. Stadt, an d. alten Lehmkaute, rechts 18,32, hoch 67,44 / 7. „Auewald“, wie vor, MBI, 4821, Fritzlar, Eig. Stadt, Zwischen Eder, Mühlgraben, Sportplatz und Badeanstalt, 10 m breites Nordufer des Mühlgrabens / 8. 2 Buchen, Fritzlar, Stadtteil Geismar (Interessantenwald), MBI, Fritzlar, 4821, Distr. 13, Eig. Waldinteressenten, Flur 18, Flurst. 1/1, Am Pürschgraben, rechts 15,93, hoch 69,22 / 9. 2 Eichen, Fritzlar, Stadtteil Haddamar, MBI, Fritzlar, 4821, Flur 1, Flurst. 8 und 7, Eig. Gemeinde, Landweg Haddamar, Züschen, hoch 69,6, rechts 17,7 / 10. Basaltgruppe „Hasenberg“, Fritzlar, Stadtteil Lohne, MBI, Fritzlar 48/21, Flur 13, Parz. 78, Eig. Gemeinde, 300 m südlich Landesstraße Lohne - Züschen, Höhe 304 / 11. Katerklitten, wie vor, MBI, wie vor, Distr. 12/13/14/15/17/18 in Interessantenwald Lohne, 1500 m nordwestlich Ortslage Lohne, Löhner Holz 12, Nasser See, wie vor, wie vor, wie vor / 13. Ringwald d. Hinterberg, wie vor, MBI, wie vor, Distr. 12/13/14/15/16/17/18 in Int. Wald Lohne wie vor / 14. 1 Linde, Fritzlar, Stadtteil Ungedanken (Feldgem.), MBI, Fritzlar 4821, Flur 2, Flurst. 18/1, Eig. Pfarrgemeinde, Aufgang zum Bürberg / 15. 1 Lindengruppe, 23 Stück, wie vor, MBI, wie vor, Flur, Flurstück 12/1, Eig. Pfarrgde, um die Bürbergkapelle / 16. 1 Linde, Fritzlar, Stadtteil Wehren (Ortslage), MBI, Fritzlar, 4821 - Flur 5, Flurstück 69/2, Eig. Gemeinde, 200 m südlich der Kirche / 17. 1 Baumstumpf mit Storchennest, Fritzlar, Stadtteil Werkel (Ortslage), MBI, wie vor, Flur 8, Flurst. 178/1, Eig. Grosse, Gabriel, an der Straße Kassel - Frankfurt.

1. 2 Pyramideneichen, S. MBI, 4922 Homburg, Fl. 85/10 und 85/13, Eig. Kaufgenossen, Hessenla d. Bahnhofstraße, rechts 55,12, 200 m NV St. Bahnhof Ziegenhainer Str. / 2. 1 Linde, wie vor, Flur 12, Parz. 208, chengemeinde Homburg, platz d. Marienkirche, hoch 55,50 / 3. 2 Linden, wie vor, Flur 13, Parz. Stadt Homburg, A. d. W. Holzhäuser Tor, rechts, 55,30 / 4. Zwillingenbuc 5022 NO, Distr. 9, Glesse wald, 1200 m nordwestl. Allmuthshausen, kronenw. der Buche / 5. 1 Kreuzen Stadtteil Allmuthshausen, Wallenstein, MBI, 5022 born, Distr. 79 c, Eig. Stadt walt., Seckenhain / 6. 1 berg, Stadtteil Caßdorf, MBI, 4922, Flur 7, Flurst. 13, meinde, Ortsmitte, an G. 7. 1 Buche, wie vor, MBI, 9. Parz. 1, Eig. Waldin Holz / 8. 1 Eiche (Bismar vor, Caßdorf, MBI, Hbg. Flurst. 78/1, Eig. Gemeinde 9. 1 Eiche (Reinhardt)sche vor, MBI, wie vor, Flur Landwirt Reinhard, Caßdo östlich d. Wasserbehälters Caßdorf, kronenweiter Sta che / 10. 1 Linde, wie vor, Flur 2, Flurst. 36/1, G. dorf (Pfarrg. St.), im Pfarr nenweiter Standort / 11. vor, MBI, wie vor, Flur 3 Gem., 450 m nordnordöstl. bauten Ortslage, kronenwe / 12. 1 Eiche, Homburg, St. hausen, MBI, 4922 Hbg., Fl. 63/41, 300 m nordöstlich Sauerburg, kronenweiter St. 1 Eiche, wie vor, MBI, 4. Flurst. 8/3, 700 m südöstl. Sauerburg, kronenweiter St. 1 Linde, Homburg, Stadte sen, MBI, Homburg, 4922 Flurst. 6, Eig. Gemeinde, ar weg, Raifental / 15. 1 Linc vom-Stein-Linde), wie vor, vor, Flur 4, Flurst. 130/1, 1 de, auf dem Schulhof / 1 Homburg, Stadtteil Sondheilenstein), MBI, Schwarzen Distr. 11, Eig. Interessent südlich der Kirche / 17. 1 vor, MBI, wie vor, Distr. 7 essenten, 2000 m südlich d. 18. 1 Buche, wie vor, MBI, Distr. 85, Forstfiskus, Full heim-Leuderode / 19. 1 P che, Homburg, Stadtteil W. NW, Flur 11, Flurst. 112, Gem dem Friedhof, kronenweite der Eiche / 20. 1 Eiche, Stadtteil Lembach, MBI, 4922, 2. Flurst. 2/1, Kirchengem., Kirche, kronenweiter Stando, 1. 1 Linde, Tanzlinde, Nieder 4721 Naumb., Flur 14, Flurst. Stadt, Niedenstein, innerhal lage an Straßengabelung, 20 Raßhaus / 2. 1 Eiche, wie

liche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 10 genannten Einschränkung;

2. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 11 genannten Einschränkung;
3. im Bereich eines Waldrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neugründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten zweiter Ordnung.
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen;
5. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen;
6. die auf besonderer gesetzlicher Pflicht beruhende ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern;

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden beeinflusst;
 5. Hecken, Gebüsche und Uferbewuchs entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet sowie nicht heimische Gehölze anpflanzt;
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb der befestigten Wege reitet;
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
 8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt;
 9. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 wäscht oder pflegt;
 10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 umbricht oder deren Nutzung ändert;
 11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Handlungen ausübt, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Waldrandes haben können;
 12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grund § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den „Naturpark Habichtswald“ vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1990 (StAnz. S. 1225), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 10. August 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 35/1990 S. 1780

828

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“ vom 10. August 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Hecken-, und Feldlandschaft westlich der Stadt Fritzlar wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“ umfaßt Flächen der Flur 22 in der Gemarkung Fritzlar und der Flur 8 in der Gemarkung Geismar, Stadt Fritzlar, im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 40 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, in 3588 Homberg (Efze), Parkstraße 6. Die Karten können von jedermann bei der oberen Naturschutzbehörde und bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

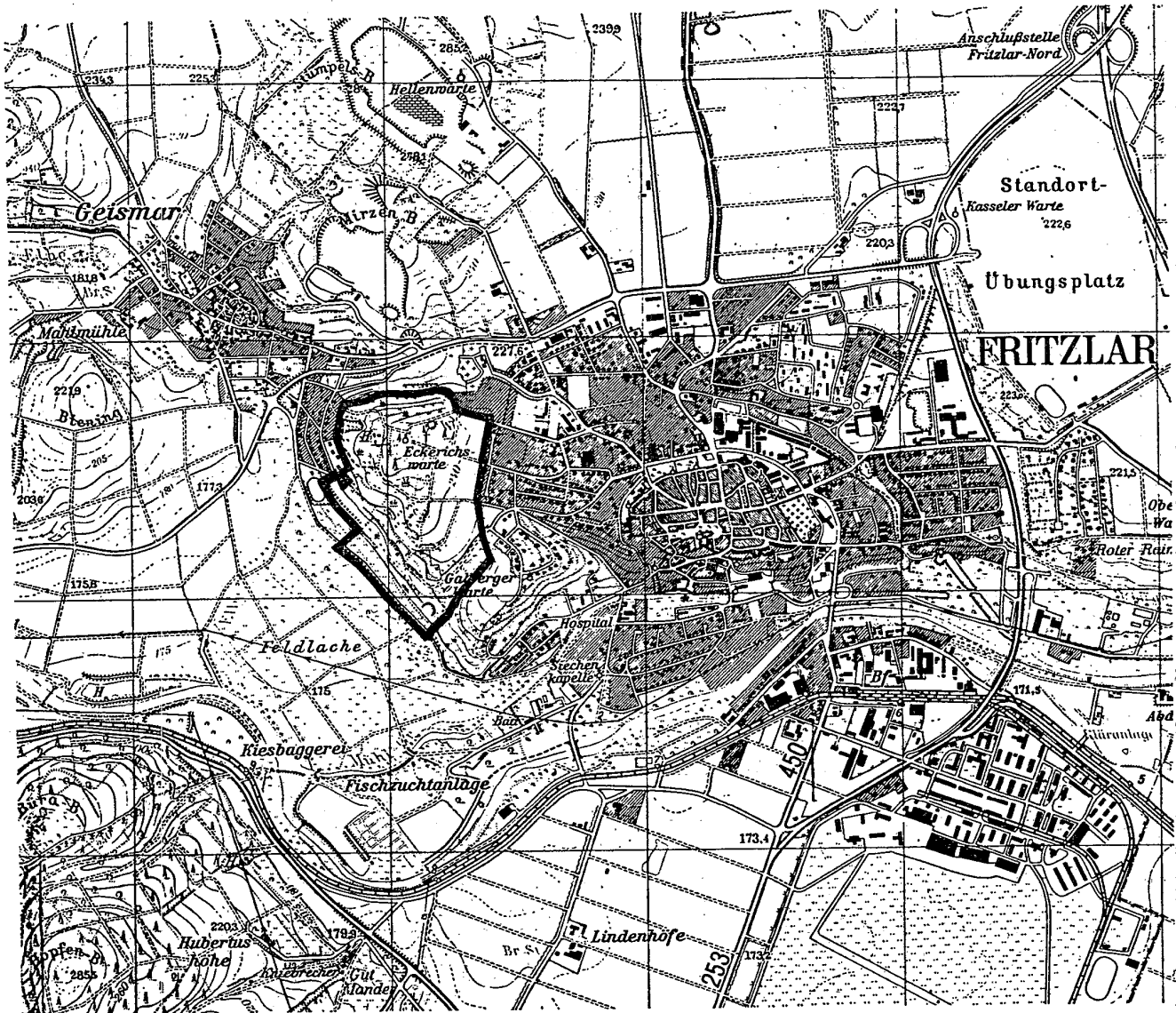
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der reichhaltigen Hecken- und Gehölzstrukturen, der Kalkmagerrasen sowie der Grünlandbereiche wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Vielfalt des Landschaftsbildes, die Erholung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- und Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer oder Feuchtgebiete zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
5. Hecken, Gebüsche oder andere Gehölze zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abzuhalten sowie motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen;
8. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4821, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90-1-007

12. Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Waldrandes haben können.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutze seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen und für Beseitigungsverfügungen ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 3 bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 10 genannten Einschränkung;
2. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 12 genannten Einschränkung;
3. folgende Maßnahmen im Bereich eines Waldrandes:

- a) die Entnahme von Bäumen erster Ordnung;
- b) die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten zweiter Ordnung;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen;
5. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen;
6. die auf besonderer gesetzlicher Pflicht beruhende ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern;
7. die Freizeitnutzung des vorhandenen Grillplatzes auf dem Grundstück Gemarkung Fritzlar, Flur 22, Flurstück 87.

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:
1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer oder Feuchtgebiete beeinflusst;
 5. Hecken, Gebüsche oder andere Gehölze entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet sowie nicht heimische Gehölze anpflanzt;
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb der befestigten Wege reitet;
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
 8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt;
 9. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 wäscht oder pflegt;
 10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 umbricht oder deren Nutzung ändert;
 11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
 12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grund § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Fritzlar-Homberg vom 23. Februar 1968 (Kreisblatt für Fritzlar-Homberg vom 8. Juli 1968, Nr. 155) wird hiermit aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 10. August 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 35/1990 S. 1782

829

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 9. August 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I. S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Volkmarßen anlässlich des 7. Stadtfestes und eines Jahrmarktes für den festgesetzten Marktbereich Marktplatz, Wittmarstraße, Steinweg (vom Abzweig Bonifatiusstraße bis Erpeweg), Vikariestraße, Pfortenstraße (vom Abzweig Steinweg bis Mönchepfuhl), Geilingstraße (vom Abzweig Steinweg bis Fischerstraße), am Sonntag, 9. September 1990, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. September 1990 in Kraft.

Kassel, 9. August 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 35/1990 S. 1784

830

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 9. August 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I. S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Tann (Rhön) im Innenstadtbereich — Am Stadttor, Marktstraße, Am Stadtbrunnen, Kleine Marktstraße, Buchenweg, Steinweg und Marktplatz — aus Anlaß des „Rhöner Wirtfestes“ am Sonntag, 9. September 1990, für die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. September 1990 in Kraft.

Kassel, 9. August 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 35/1990 S. 1784

831

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 9. August 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I. S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Bereich Briloner Straße, Zum Kurgarten, Bergstraße, Korbacher Straße und Am Mühlberg in 3542 Willingen aus Anlaß des Herbstmarktes am Sonntag, 9. September 1990, für die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. September 1990 in Kraft.

Kassel, 9. August 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 35/1990 S. 1784

832

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 9. August 1990

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I. S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Bahnhofstraße 5—13 (linksseitig), 10—18 (rechtsseitig), Heidelbergstraße 2—4 (linksseitig), Marktstraße, Kirchstraße, Marienstraße bis zur Einmündung Kolpingstraße und Thüringer Straße, ab Hausnummer 18 bis Einmündung Marktstraße, aus Anlaß des Michaelis-

74

Genehmigung der Stiftung „Alte Menschen in Not“, Sitz Wetzlar

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 9. November 1994 errichtete „Stiftung Alte Menschen in Not“ mit Sitz in Wetzlar, mit Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 1994 genehmigt.

Gießen, 19. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (2) — 13

StAnz. 3/1995 S. 219

75

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“
 - b) Abs. 1 Nr. 12 wird gestrichen.
 - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“
 - d) Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“
 - e) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.
 (6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich

Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1995 S. 219

76

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Karlishagen bei Melsungen“

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Karlishagen bei Melsungen“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1777), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“
 - b) Abs. 1 Nr. 12 wird gestrichen.
 - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“
 - d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“
 - e) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.
 (6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 6 wird § 6 Abs. 1.
 - b) Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“
 - c) Abs. 1 Nr. 13 wird gestrichen.